

Vergabegrundsätze

1 Grundlagen für die Vergabe der Förderplakette für Arbeitgeber in NRW "Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz" (kurz: Förderplakette)

1.1

Das nordrhein-westfälische Ministerium des Innern verleiht auf Vorschlag die Förderplakette an private Arbeitgeber aus NRW, die in Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen engagierte Einsatzkräfte bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb von NRW sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes in besonderer Weise unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen will damit die Unterstützung des Ehrenamtes durch private Arbeitgeber ideell würdigen und langfristig fördern.

1.2

Grundlage für die Vergabe der Förderplakette ist das mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium des Innern) des Landes Nordrhein-Westfalen und den privaten Hilfsorganisationen (inzwischen ersetzt durch anerkannte Hilfsorganisationen), dem Landesfeuerwehrverband (inzwischen ersetzt durch den Verband der Feuerwehren), den privaten Arbeitgeberverbänden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Konzept vom Januar 2007.

2 Vorschlag für die Auszeichnung

2.1 Vordruck

Der Vorschlag für die Förderplakette erfolgt per Vordruck. Dieser kann im Internet-Angebot des Ministeriums des Innern NRW unter www.im.nrw/foerderplakette abgerufen werden.

2.2 Termine

Vorschläge auf Vergabe der Förderplakette müssen der Geschäftsstelle des

Ministeriums des Innern NRW - Referat 34 - bis spätestens drei Monate vor der Verleihung vorliegen. Stichtag ist der 31.07. eines jeden Jahres.

2.3 Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind die regionalen/örtlichen Untergliederungen der anerkannten Hilfsorganisationen, des Verbands der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie die Arbeitgeberverbände. Es können mehrere Vorschläge eingereicht werden.

2.3.1

Der Vorschlag ist schriftlich an den jeweiligen Landes- oder Mitgliederverband bzw. an die jeweilige Interessenvertretung zu richten. Diese prüfen die Vorschläge auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und reichen sie bis zum 31.07. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 34 - schriftlich oder in elektronischer Form ein. Vorschläge der öffentlichen Aufgabenträger können direkt bei der Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 34 - vorgelegt werden.

2.4 Begründung

2.4.1

Der Vorschlag ist kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss in sich schlüssig sein und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene sich in herausragender Form der Landesauszeichnung würdig erweist.

2.4.2

Anhaltspunkte dafür, dass sich ein privater Arbeitgeber besonders für das ehrenamtliche Engagement im Katastrophenschutz verdient gemacht hat, sind z. B. die

- großzügige, langjährige und/oder anlassbezogene Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für angeordnete Einsätze, Ausbildungen und Übungen un-

-
- ter Verzicht auf gesetzlichen Entgeltersatz und / oder die sonstige spontane Unterstützung der Mitarbeiter für diesen Zweck oder alternierend
- Mitwirkung von Einsatzkräften in den Einsatzeinheiten und deren anlassbezogene Freistellung,
 - Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk aktiv sind, unter Berücksichtigung der Gesamtmitarbeiterzahl, und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzkonzeptes NRW eingebunden sind,
 - innerbetriebliche Unterstützung und Anerkennung dieser ehrenamtlich Tätigen, wie etwa durch die
 - Abstimmung von Arbeitszeit-, Vergütungs- und Karrieremodellen darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit ohne Nachteil ihrer Dienstpflicht im Katastrophenschutz nachkommen können,
 - Würdigung des freiwilligen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betriebsinternen Medien,
 - Unterstützung von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren, z. B. ideell durch entsprechende Foren zur Präsentation in der Belegschaft oder materiell durch die Nutzungsmöglichkeit von Firmeneigentum für Übungen, wie z. B. Liegenschaften, Werk- oder Fahrzeugen.

Der Kriterienkatalog ist nicht abschließend.

2.4.3

Darüber hinaus besteht für den Vorschlagenden die Möglichkeit, in der Anlage zum Vordruck regionale und betriebliche Besonderheiten, die einer Landesauszeichnung würdig sind, darzustellen.

2.4.4

Vorrangig soll die ideelle Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz gewürdigt werden. Die materielle Unterstützung des Ehrenamtes auch über einen längeren Zeitraum soll daher nur als ergänzendes Kriterium in die

Bewertung der Förderungswürdigkeit einfließen. Entsprechende Angaben können in der Anlage zum Vordruck zur eigentlichen Begründung hinzugefügt werden.

2.4.5

Für die Bewertung der Vorschläge sind darüber hinaus Angaben über den Betrieb des vorgeschlagenen Arbeitgebers erforderlich. Der Antrag muss daher zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Arbeitgebers,
- Standort des Betriebes,
- Ansprechpartner (mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- Unternehmenszweig,
- Betriebsform,
- Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
- ggf. betriebliche Besonderheiten.

2.5 Präsentation der Vorschläge

2.5.1

Die Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 34 - nimmt eine erste Sichtung der bis zum 31.07. eines jeden Jahres vorgelegten Anträge vor und leitet diese mit einem empfehlenden Votum an die Jury zur Beratung weiter.

2.5.2

Sollte eine Vielzahl an Vorschlägen eingehen, kann die Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 34 - unter Beteiligung der Verbände eine Vorauswahl treffen, um die Jury zu entlasten.

3 Bewertung der Vorschläge

3.1

Die abschließende Beratung, Bewertung und Entscheidung über die Vorschläge obliegt der Jury.

3.2

Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern NRW sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, der Arbeitgeberverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, des Verbands der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks zusammen. Das Ministerium des Innern NRW wird durch den Staatssekretär vertreten.

Die weiteren beteiligten Organisationen benennen je eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter in eigener Verantwortung. Die kommunalen Spitzenverbände können eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter einschließlich Stellvertretung benennen.

3.3

Die Jury tritt mindestens einmal für eine Beratung und Bewertung der Vorschläge zusammen. Das abschließende Votum über die Preisträger erfolgt in schriftlicher Form.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Staatssekretärs des Ministeriums des Innern NRW.

3.4

Neben der Bewertung der Vorschläge kann die Jury für nachfolgende Verfahren gegebenenfalls auch notwendige Änderungen der Vergabegrundsätze vorschlagen. Über die Änderung der Vergabegrundsätze entscheidet das Ministerium des Innern NRW.

3.5

Die Entscheidung sowie die Vergabegründe der Jury werden auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern NRW unter www.im.nrw/foerderplakette sowie durch eine entsprechende Pressemitteilung des Ministeriums des Innern NRW bekannt gegeben.

3.6

Auf Anregung der Jury können im Internetangebot des Ministeriums des Innern NRW auch die vorgeschlagenen Arbeitgeber auf freiwilliger Basis genannt werden, die keine Auszeichnung erhalten haben, deren Engagement für das Ehrenamt aber besonders gewürdigt werden soll.

4 Auszeichnung

Die Auszeichnung beinhaltet insbesondere die Vergabe einer Plakette (Förderplakette) sowie einer Ehrenurkunde. Daneben werden den Preisträgern weitere Instrumente für die eigene Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

5 Verleihung der Förderplakette

5.1

Die Förderplakette wird an maximal zehn Preisträger pro Jahr vergeben. Angestrebt wird eine angemessene Verteilung auf die Regierungsbezirke, soweit fachlich gerechtfertigt.

Bei der Anzahl und der Verteilung der zu vergebenden Auszeichnungen werden auch die Qualität und Quantität der eingehenden Vorschläge im jeweiligen Jahr berücksichtigt. Unabhängig von den o.g. Richtwerten bleiben maßgebend für die Vergabe das herausragende Verdienst und die besondere Würdigkeit des Auszeichnenden.

Einem privaten Arbeitgeber kann die Förderplakette nur einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren verliehen werden.

5.2

Die Auszeichnungen werden jährlich nach dem 01.10. in einem Festakt durch den Minister des Innern des Landes NRW verliehen.